

heften«, auf der Rückseite die Ankündigung z. B. eines Verlagswerkes und auf der Vorderseite einerseits einen Bestellzettelvordruck und andererseits eine Firmenadresse tragen. Auch in diesem Falle hatte der Besteller nur nötig, die betreffende perforierte Postkarte herauszulösen und mit seiner Unterschrift versehen in den nächsten Postkasten zu stecken. Ich glaube diese gemeinsamen Postkartenbeilagen in Fachzeitschriften gesehen zu haben. Neuerdings ist diese »Reklamevorrichtung« einem Reklameanwalt als Gebrauchsmuster unter Nr. 526 236 gesetzlich geschützt. In Nr. 50 der Zeitschrift »Der Zeitungsverlag«, Seite 1121, wird mitgeteilt, daß das Reichspostamt in Nr. 69 seines Amtsblatts dieserhalb am 12. November 1912 eine generelle Verfügung erlassen hat.

Man darf in der jetzigen Formulierung des Artikels 3 qu. Postgesetzes eine weitgehende Gefährdung nicht nur derjenigen Verlagsbuchhandlungen, die Zeitschriften verlegen, sondern des gesamten Buchhandels, insoweit er Kataloge und Prospekte verbreitet, sehen. Es ist wenig wahrscheinlich, daß eine Eingabe an das Reichspostamt wesentlichen Erfolg haben kann, da letzteres durchaus korrekt und pflichtgemäß handelt, wenn es sich an den Wortlaut des Gesetzes hält, zumal bereits das Reichsgericht jene Interpretation als richtig anerkannt zu haben scheint.

Dahingegen würde es vielleicht erfolgversprechend sein, wenn die berufenen Vertretungen des Buchhandels — Börsenverein und Deutscher Verlegerverein — gemeinsam mit den Handelskammern sich an Reichskanzler und Bundesrat wenden würden, welche letztere gesetzlich berechtigt sind, »Ausführungsbestimmungen« zu obigem Postgesetz, welchem der Artikel 3 angehört, zu erlassen. Es würde ja völlig genügen, wenn der Bundesrat dem in Artikel 3 vinkulierten Worte »Anstalten« die Erläuterung gäbe:

»Als Anstalten im Sinne dieses Artikels sind solche auf Gewinn gerichtete gewerbliche Unternehmungen anzusehen, welche die Verteilung von Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben gewerbmäßig betreiben und hierbei die Mitwirkung der Reichspost ausschließen. Dahingegen ist es zulässig, daß Firmen gemeinsam mit anderen Firmen oder gewerblichen Betrieben zur Empfehlung ihrer gewerblichen Leistungen eine gemeinsame Prospektverbreitung, sei es in Form von Katalogen, Karten, Kartenheften usw., durch die Reichspost vornehmen, wobei als Frankatursatz die einfache Postgebühr für jede einzelne Sammelendung, nicht aber für jeden Einzelprospekt, zur Erhebung gelangt.«

Durch eine derartige oder ähnlich formulierte »Erläuterung« des Artikels 3 dürften sowohl die Zeitschriftenverleger, als auch diejenigen Verlagsfirmen, die in ihren Katalogen Prospektbeilagen, insbesondere in Form von Postkarten mit aufgedruckten Adressen, aufnehmen, ausreichend gedeckt sein.

Leipzig, 20. Dezember 1912.

Ein Verleger.

Von einem höheren Postbeamten wird uns zu demselben Thema geschrieben:

Gemäß Art. 3 der sog. Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 dürfen Anstalten zur gewerbmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, nicht mehr betrieben werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 1500 M oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Durch diese Bestimmung sollte die Staatspost ein für allemal von der lästigen Konkurrenz der sog. Privatbeförderungsanstalten befreit werden, und zwar wollte man vollständige Arbeit machen und jeden auch noch so unbedeutenden Versuch einer Konkurrenz auf diesem Gebiete von vornherein verhindern. Daher kommt es auch, daß die einzelnen Postverwaltungen energisch gegen Zuwiderhandelnde vorgehen. Unterstützt werden sie hierbei hauptsächlich durch eine Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen vom 19. April 1909.

Ein Kaufmann hatte sich nämlich von anderen Firmen gedruckte Prospekte schicken lassen, um sie gegen eine gewisse Gebühr zusammen mit seinen eigenen Prospekten in unverschlossenen Briefumschlägen als Drucksachen weiter zu befördern. Die Eigentümer der Prospekte hatten dem Unternehmer die Bestimmung der Empfänger überlassen, wobei nur der Kreis der Interessenten im allgemeinen bestimmt war, unter denen sie verbreitet werden sollten. Der Angeklagte vereinigte dann, wie schon bemerkt, die

verschiedenen Prospekte mit seinen eigenen zu einheitlichen Drucksachen, ließ letztere in seinem Geschäft mit einer Aufschrift versehen und übergab sie der Post zur Weiterbeförderung. Da ihm der Tarif für Drucksachen die Versendung solcher Sendungen bis zum Einzelgewicht von 50 g gegen die Tage von 3 J ermöglichte, so machte der Unternehmer damit ein ganz gutes Geschäft. Das Reichsgericht hat dieses Verfahren als eine Zuwiderhandlung gegen den genannten Artikel 3 und damit für strafbar erklärt.

Das Reichsgericht hat sich hierbei auf den Standpunkt gestellt, daß nach dem Gesetz die gesamte Tätigkeit der Staatspost gegen Konkurrenz geschützt sei. Diese bestehe bei solchen Sendungen im Einsammeln, Befördern oder Verteilen derselben; strafbar sei daher auch der gewerbmäßige Betrieb von Anstalten, die sich mit dem einen oder anderen Zweig dieser Tätigkeit befassen, d. h. mit dem Einsammeln oder Befördern oder Verteilen. Wenn daher auch der Angeklagte die Drucksachen zur Post aufgegeben habe, so habe er sie doch eingesammelt; ebenso bilde die Aufgabe zur Post einen weiteren Teil der Beförderungstätigkeit, den der Angeklagte zur Ausführung der ihm aufgetragenen Versendung der Prospekte übernommen habe, und auf diesem Teil der Beförderungstrecke sei die Drucksache auch mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen gewesen.

Gegen diese Entscheidung, so empfindlich durch sie auch gewisse eingebürgerte Geschäftsgebräuche betroffen werden, kann vom rechtlichen Standpunkt aus wohl nichts eingewendet werden.

Nun sind aber gerade in letzter Zeit einzelne Postbehörden auch in anderen Fällen wegen angeblicher Zuwiderhandlung gegen den bekannten Artikel 3 mit Strafanzeigen vorgegangen, die zwar noch nicht gerichtlich entschieden sind, die aber — soviel darf man sagen — kaum den erwarteten Erfolg haben werden. Verschiedene deutsche Buchhandelsfirmen geben seit geraumer Zeit in bestimmten Zeiträumen »Offertenblätter« heraus, die neben einzelnen Abhandlungen usw. eine große Anzahl für einen gewissen Interessentenkreis berechneter Inserate enthalten. Diesen Blättern werden von den Verlegern gegen eine aus dem Offertenblatt selbst ersichtliche Gebühr gedruckte Prospekte anderer Firmen beigegeben und die Gesamtsendungen, die selbstverständlich das Gewicht von 50 g nicht überschreiten, unter Kreuzband — mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen — zur Post eingeliefert. Nach unserer Anschauung kann hinsichtlich der Prospekte überhaupt nicht von einer »Versendung von Drucksachen« im Sinne des Artikels 3 gesprochen werden, wenigstens insoweit und solange nicht, als der Inhalt der Prospekte für denselben Interessentenkreis berechnet ist wie die Inserate des Offertenblatts selbst. Diesen Standpunkt scheint übrigens auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 5. April 1912 (Entsch. in Straff. Bd. 35 S. 195) einzunehmen. Der für uns wesentliche Teil der Entscheidung lautet:

»In Ansehung des Angeklagten Hi. ist festgestellt, daß er im Betriebe seiner Verlagsanstalt Drucksachen, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen waren, befördert hat. Daß auf diese Tätigkeit, soweit sie den Vertrieb der vom Angeklagten verlegten Wochenschrift zum Gegenstand hatte, der Artikel 3 des Gesetzes Anwendung finde, wird von der Revision selbst nicht behauptet; aber auch mit Rücksicht auf die Beilagen, welche in postalisch zulässiger Weise mit der Wochenschrift befördert sind, ist das Vorliegen einer Anstalt im Sinne des Gesetzes ohne Rechtsirrtum verneint, da diese Beilagen keine andere Bedeutung zu beanspruchen haben, als die in der Wochenschrift selbst enthaltenen Inserate, deren Zweck sie auf weniger kostspieligem und zugleich wirksamerem Weg zu erreichen suchen.«

Das Reichsgericht hat sich somit auf den einzig vernünftigen Standpunkt gestellt, daß derartige mit Offertenblättern versandte Prospekte nur als »lose Inserate« zu betrachten sind, deren Unterbringung im Offertenblatt als gedruckte Inserate nur mit Rücksicht auf die höheren Druckgebühren sowie die dem Auftragsgeber allenfalls entstehenden Weiterungen unterlassen wird, daß aber bei diesem Verfahren niemals von einer gewerbmäßigen Versendung von Drucksachen unter bestimmter Aufschrift, bzw. von einer Konkurrenz gegen die Staatspost die Rede sein kann. Hiernach dürfen die Firmen, gegen welche Strafanzeige erstattet wurde, dem Ausgang des gegen sie etwa eingeleiteten Strafverfahrens mit voller Ruhe entgegensehen.